

Der Harz=Bote.

Ämtliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Bernigerode bei B. Angerstein bis Montags und Donnerstags, abends 7 Uhr, angenommen.

Nr. 93.

Mittwoch, den 22. November

1893.

Partei und Presse.

Die konservative Partei besitzt 87 Mandate im Reichstag und 147 im preussischen Landtag, ist also im letzteren die stärkste Partei. Im Reichstag steht noch dazu ein Teil der Inhaber antimilitärischer Mandate den Konservativen nahe und verankert zum Teil konservativen Wählern den Sitz im Parlament. Es ist auffallend und kann nicht oft genug betont werden, daß der Stand der konservativen Presse dem der Partei auch nicht entspricht. Und doch muß dieses Ziel im Interesse der konservativen Sache mit aller Energie erstritten werden. Die freisinnige Partei ist im Reichs- und Landtag infolge ihrer fortwährenden Verluste an Mandaten dem ungeachtet aber noch die freisinnige Presse ausübt, weiß jeder, der die Verbreitung der liberalen Berliner Presse kennt. Ohne diese Presse und ihren Anhang brauchte man über den Freisinn nicht mehr zu reden. Die Sozialdemokratie besitzt im Reichstag nur 44 Sitze, die sozialdemokratische Presse vergrößert sich aber täglich und trägt die Freilehren der Unmühsüßigen in den entlegensten Örtlichkeiten. Das Zentrum hat es schon lange verstanden, sich eine den Machtverhältnissen der Partei entsprechende Presse zu schaffen, ohne die der Kulturkampf vielleicht einen der Partei weniger günstigen Ausgang genommen hätte. Der Nationalliberalismus gebietet über eine Reihe von Provinzialsetzungen ersten Ranges. Man kann getrost sagen, daß keine Partei ihre Presse so sehr vernachlässigt als die konservative. Wir wollen auf die verschiedenartigen Gründe dieser unlesbaren Erscheinung nicht eingehen, sie sind den meisten bekannt. Aber immer wieder von neuem muß hervorgehoben werden, daß hier Wandel geschaffen werden muß. Eine große Partei wie die konservative, bedarf auch einer ausdehnenden publizistischen Vertretung, wenn sie auf die Dauer Erfolge erlangen will. Die radikalsten Antimilitaristen sind schnell bei der Hand mit der Gründung von Wochen- und Tagesblättern, überall, wo antimilitärische Vereine aufstehen, pflegt auch bald ein Blatt zu folgen. Sie wissen eben, daß ohne eine ausgedehnte Presse jede Agitation vergeblich ist. Die konservative Presse muß vermehrt, die bestehenden Wälder aber vor allem müssen nachhaltiger als bisher von den Parteigenossen unterhalten werden. Die Zukunft der Partei hängt nicht vom kleinsten Teil von der Entwicklung ihrer Presse ab. Ganz unmöglich aber sollte es sein, daß die liberale oder sogenannte parteilose Presse, die immer verächtlich (manchmal auch unverächtlich) liberal ist, von konservativen Männern unterhalten wird, was leider noch immer vorkommt. Erst wenn es uns gelingt, den Einfluß der freisinnigen Presse lahm zu legen, dürfen wir hoffen, die großen Aufgaben, die unserer harten, ihrem ganzen Umfang nach zu erfüllen.

Elbingerode, den 17. November 1893.

(Werbung.) Unvergleichlich ist die Annonce das beste Mittel für die Erweiterung des Kundenkreises, so mit für die Werbung jedes Geschäftes, und es ist keineswegs zu viel gesagt, wenn man heute von dem Zeitalter der Annonce spricht. Unsere Großstädte liefern einen reichen Beitrag zum Kapital des Interatenwesens und man ist oft erstaunt über die Art und Weise des Annoncierens und die Sinnigkeit der Inserenten, so daß man in der That auch von einer Kunst des Interatenwesens reden kann. Der Geschäftsmann, welcher ohne Vernachlässigung der anderen Hilfsmittel, sich der Anzeige seiner Artikel durch die Presse bedient, hat weit eher Aussicht dieselben zu verkaufen, als wenn er von der öffentlichen Bekanntmachung absteht. Daher legt es im eigenen Interesse des größeren Umsatz erzielen Wollenden, daß er annonciert; er kann davon absehen, wenn er sein Geschäft verkleinern und schließlich aufgeben will. Eine große Firma glaubte, daß sie bekannt genug sei und nicht mehr nötig hätte, zu inserieren; sie unterließ es und die Folge war, daß das Geschäft von Jahr zu Jahr zurückging. Ein belarmer Interent, der große Reichthümer durch das Annoncieren erworben, schreibt folgendes: Die Annonce ist der befruchtende Saamen, die belobende Seele eines jeden Unternehmens; sie ist die erste Stufe auf der Treppe zu dem Tempel des Reichtums und Wohlstandes. Nur wer sich ihrer bedient, wird den Siegerpreis erlangen und dieser Preis wäre wohl eines Versuches wert! Die Annonce ist das moderne Geschäftsgeld. Nicht an dem, was, sondern wie man annonciert, erkennt man, welcher Geist das Geschäft beherrscht. Nichts ist bei der gegenwärtigen Art des Geschäftsbetriebes notwendiger, als das große Publikum fortwährend und immer wieder durch Annoncen aufmerksam zu machen.

Als bestes blutstillendes Mittel soll sich nach den Versuchen des Professors Geeser von der Jannab-Universität Eisen-Klaum bewährt haben. Es magt das Blut

schnell gerinnen und bildet eine sandartige Masse, welche die Haut nicht reizt; vor dem Eisen-Klaum und Eisenglorid hat es den Vorzug, daß erstere mit dem Blut zu harten Massen erstarren, während Eisen-Klaum damit eine weiche Masse bildet.

Die Erfindung der Dreihölzer feiert in diesem Jahre ihr 60jähriges Jubiläum. Der deutsche Student F. F. Kammerer hat die Erfindung auf der Festung Hohen-Alperg gemacht, als er wegen politischen Vergehens dort eine sechsmönatige Haftstrafe verbüßte. Damals im Jahre 1833 war noch kein Patent- und Musterrecht-Gesetz vorhanden, und der Erfinder konnte nach der Entlassung aus der Haft seine Patente nur ungeschützt verkaufen. Die Herstellungsweise wurde schnell bekannt, und die Konkurrenz überhand nahm. Im Jahre 1837 starb er im Irrenhause zu Ludwigsburg in Württemberg.

Falsche Fünzig-Mark-Scheine sollen sich an fast allen deutschen Bankplätzen in größerer Zahl in Umlauf befinden. Die Beschreibung der Falschmünze ist folgende: Der Schein ist zwei Millimeter breiter als echter Schein und besteht aus einem zweifach bedruckten Blatt, sondern aus zwei bedruckten Blättern und einem als Zwischenlage dienenden Blatt, welche zusammengeklebt worden sind. Die Falschmünze enthält ein entsprechendes Blatt in geringer Menge eingeklebt. Das Papier ist auf dem die Falschmünze enthaltenden Blatt mit blauer Wasserfarbe überpinselt. Die Wasserlinien haben nicht gleiche Abstände von einander wie bei den echten Scheinen; dieselben sind anscheinend von einer Platte mit vertikal gegogenen Linien abgepreßt. Der Strich ist ziemlich unregelmäßig, das Feld, in welchem derselbe sich befindet, ist ohne Schraffur. Um dem Schein ein älteres, schmutziges Aussehen zu geben, ist das Blatt mit einem leichten gelblichen Ton versehen worden. Der Kontrollenstempel und die Nummer, sowie die Worte „Fünzig Mark“ auf der Rückseite sind mit mattgrüner, anflakt mit zimmerroter Farbe gedruckt. Der braune Farbensitz ist im Ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

„Nicht husten!“ Man glaubt gar nicht, welche Baubarbeit diese Worte befehlen, wenn man sich dieselben als Erwachener streng vornimmt, oder wenn man sie Kindern einbringt. Ein sehr tüchtiger amerikanischer Arzt behauptete, daß jeder Husten durch dieses gewiß einfache Mittel loszulegen in keine Frist werde, indem man durch den festen Voratz, nicht zu husten, dem unangenehmen Drange und Gekitzel im Kehlkopf tapfer widerstehe, aber dem gebänderten, gedankenlosen, scharf gewohnheitsmäßigen Husten, welcher unfehlbar einen schümmen, lange andauernden Husten, wenn nicht gar ernstliche Entzündungen der Lungen nach sich zieht, diesen gedankenlosen Husten wird durch das energische Wort: „Nicht husten!“ ein für allemal ein Ende gesetzt. Bei Kindern besonders kann man durch nachdrückliches Wiederholen dieses Worts leicht erreichen und sollte es daher jede Mutter zu Herzen nehmen. Die Erwachsenen aber, welche durch unaufrichtiges Husten im Theater und in Konzerten so oft den Genuß am Schönen in unangenehmster Weise beeinträchtigen, sollten einmal die Probe auf das eben Gesagte machen und sobald ihnen der meißt gar nicht zum Husten zwingende Dufteireiz kommt, sich energisch sagen: Nicht husten!

Ans der Umgegend.

Clausthal, 17. November. Der Berg-Referendar Decker in Clausthal ist zum Bergassessor ernannt worden. Grubensteiger Krell am Weisker wurde pensioniert und erhielt den Titel „Obersteiger.“ Grubensteiger Vormann am Habichtswald ist als Braunthalermeister am Weisker verlegt. Poststeiger Karl Fried in Lautenthal ist verstorben.

Bericht

über die Sitzung der Strafkammer 1 des Königl. Landgerichts zu Halberstadt vom 15. November 1893.

Die separierte Ehefrau Müller, Frieda geb. Wels von hier wurde des einfachen Diebstahls schuldig befunden und mit 3 Wochen Gefängnis gestraft. Von der Anklage der Majestätsbeleidigung wurden der Korporetur Hugo Gierl und der Schlosser Albert Sallier aus Bernigerode freigesprochen.

Auch die Verhandlung gegen die Ehefrau des Arbeiters Christoph Hellige, Marie geb. Hellmann aus Gelnau gegen schweren Diebstahls endete mit der Freisprechung der Angeklagten.

Zu 6 Monaten Gefängnis wurde die Ehefrau des Arbeiters Gustav Vorreiter, Ernestine geb. Gobel aus Alfersleben, wegen wissenschaftlicher Anschuldbildung verurteilt. Der Hofmeister Andreas Koehler aus Nostum wurde

wegen einer Majestätsbeleidigung zu 2 Monaten Festungshaft verurteilt.

Der Juraliste Robert Schröder und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. von Jueloworf aus Queblinburg sind angeklagt, am 1. Februar d. J. den Privatmann Ruit daselbst gemeinschaftlich mißhandelt zu haben. Das Gericht sprach die Ehefrau Schröder frei und strafte ihren kampfslustigen Gatten mit 50 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 10 Tagen Gefängnis.

Wegen Körperverletzung verurteilte das Gericht den Schachtarbeiter Friedrich Gaake aus Croppenstedt zu zwei Jahren Gefängnis, auch beschloß das Gericht die sofortige Verhaftung des Messerhelden.

Unter der Anklage des gemeinschaftlichen schweren Diebstahls standen der Wädelerlehrling Franz Kuska, der Schulknabe Alfred Bergmann und der Burische Otto Bräuer von hier. Kuska wurde mit 6 Wochen Gefängnis, Bräuer, der sich im strafbaren Rückfalle befindet, zu 3 Monaten Gefängnis und Bergmann zu 1 Monat Gefängnis verurteilt.

Die Verurteilung des Handelsmanns Eward Brandt aus Alfersleben gegen das Urteil des Königl. Schöffengerichts daselbst vom 23. August d. J., durch welches derselbe wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt ist, wurde verworfen. (Sabb. Jta. u. Jntbl.)

Aus dem Oberverwaltungsgericht.

Das aus dem Abflüssen der Fürstlich Stolberg'schen Forsten gebildete Malzwasser tritt von Süden her in die Feldmark Drübed ein. Dasselbe wird in einem etwa 60 Meter langen Stollen durch den Karberg geführt und durchzieht sodann unter dem Namen Nollenbach die Gemarkung und Drübsch Drübed, die es demnach in Nordosten an der Bodenstedter Grenze wieder verläßt. Im Winter 1891/92 war der erwähnte Stollen an einer Stelle zu sammengebrochen. Die Fürstliche Verwaltung erhob desßhalb Klage gegen die Separations-Interessenten von Drübed, mit Ausnahme der Fabrik und Schule, und beantragte, dieselben für verpflichtet zu erklären, den Graben einschließlich des Stollens durch den Karberg nach den Bestimmungen des Separationsgesetzes zu unterhalten und demgemäß die jetzt erforderliche Räumung und Stollenreparatur zu bewirken. Die Klage stützte sich auf die Ausführung, daß nach dem Separationsgesetz das Malzwasser bei der Nollenbach von den besagten Interessenten zu unterhalten ist, und daß der Stollen einen Bestandteil dieser Wasserläufe bilde und zur Abführung des Wassers unentbehrlich sei. Die Besagten dagegen waren der Meinung, sie hätten nach dem Gesetz nur die Pflicht der Grabenräumung; der Stollen aber sei kein Graben, und da ihn der Kläger ausschließlich in seinem Interesse angelegt habe, so müsse er ihn auch unterhalten. Der Revisionsauschuß zu Bernigerode erkannte am 18. Juli 1892 nach dem Klageantrage mit der Ausführung, daß der Regez ein öffentlich-rechtlicher Titel, die Klage daher nach § 66 des Zuständigkeits-Gesetzes zulässig und nach den Bestimmungen des Gesetzes auch sachlich begründet sei. Gegen die Entscheidung legten die Besagten Berufung ein, und der Revisionsauschuß zu Magdeburg ertheilte mit Urteil vom 7. Januar d. J. die Revisionscheidung dahin ab, daß die Besagten zur Räumung des Wasserlaufs mit Einfluß des Stollens zu verurteilen, Kläger dagegen mit seinen weitergehenden Anträgen abzuweisen sei. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde ausgeführt, daß der Unterhaltungsanspruch ein privatrechtlicher sei, daher im Verwaltungsverfahren nicht entschieden werden könne. In dieses gehöre nur der Räumungsanspruch. Was zum Zwecke der Räumung im einzelnen Falle zu geschehen habe, sei wiederum nicht vom Verwaltungsrichter festzusetzen, sondern im Streitfalle vom Wasserpolizeibehörde zu bestimmen. Im übrigen erstreckte sich die Räumungspflicht allerdings auch auf den Stollen, da dieser ein Teil des Wasserlaufes bilde. — Gegen dieses Erkenntnis legte der Kläger Revision ein. Er führte aus, daß zur Räumung auch die Forträumung der Auenreste aus dem Flußbette und die Wiederherstellung einer festen Bedachung an dem Stollen gehöre, und daß dies auch aus dem Urteile habe zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Besagten dagegen verließen sich, daß sie zur Räumung allerdings verpflichtet seien, was sie auch niemals bestritten hätten, nicht aber zur Wiederherstellung des Stollens. Der III. Senat des Oberverwaltungsgerichtes erkannte am 13. Nov. d. J. auf Befristung der Revisionscheidung, da dieselben den gesetzlichen Vorschriften entspreche und die Angriffe des Klägers sich eigentlich gar nicht gegen diese Entscheidung selbst, sondern nur dagegen richteten, daß die Revisionsauschuß den Begriff der Räumung zu eng aufgefaßt habe. Wenn das auch richtig wäre, so würde ein Streit darüber nicht in diesem Verfahren zum Austrage gebracht werden können. Denn was im konkreten Räumungsfalle notwendig ist, darüber habe, wie der Revisionsauschuß zutreffend ausführe, auf Anrufen des Räumungsinteressenten die Wasserpolizeibehörde zu befinden.

Meter gesunken. Der Duell hat sich einen Weg durch den Ries geböhnt und reißt wieder Thon aus der Tiefe hervor. Brunnentischlicher Deyer trifft Vorkehrungen zum Abfangen der Quelle; neue Bohrungen werden nicht mehr vorgenommen.

Frankfurt a. M., 17. November. Kammerfänger Wachtel wurde heute Vormittag 11 Uhr bestraft. Das Trauergefolge bestand meist aus Künstlern. Hinter dem Sarg schritten die Söhne des Entschlafenen und Kammerfänger Leberer, welcher auf einem Kissen Wachtels jahrelange Agenten Hüsch und Hollmann zu 2 bzw. 2 1/2 Jahren Gefängnis. Außerdem wurde gegen jeden Verurteilten auf 3000 M. Geldstrafe, 5 Jahre Ehrverlust und sofortige Verhaftung erlassen.

Wilhelmshaven, 17. November. Der Dampfer „Stettin“ ist mit dem Abblungstransport der Schiffe der westafrikanischen Station hier eingetroffen.

Ausland.
Wien, 18. November. In den hiesigen unterrichteten Kreisen ist von dem angelegten Besuch des präsumtiven österreichischen Thronfolgers in Rom, sowie davon, daß die Reise des Grafen Kalnoth mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehe, nichts bekannt.

Oriz, 18. November. Die Teilnahme an dem Ableben des Grafen Gartenau ist allgemein eine tiefe. Der Graf war während der letzten Stunden vor seinem Tode

Gehebt ob. Buß für einen ganzen Anzug zu M. 575
Belour od. Kammarer für einen ganz. Anzug zu M. 7,75
 je 8 Meter 80 cm berechnet für den ganzen Anzug versehen durch ein Nebenamt

Erstes Deutsches Tuchverwandtschaftsgeschäft
Oettinger & Co. Frankfurt a. M. Fabrik-Depôt.
 Muster franco ins Haus. Nicht zahlend wird zurückgenommen.

berücksichtigt ohne Bewußtsein. Die Gräfin wick keinen Augenblick von dem Lager des Kranken und wollte auch den Toten nicht verlassen. Sie beugte sich fortwährend über die Leiche, dieselbe mit Küßen bedeckend und erst dem stundenlangen Jureben von Fremden des Verstorbenen gelang es, sie zu bewegen, die Nacht in einem anderen Zimmer zuzubringen. Selbstbezeugungen trafen ein vom Kaiser von Oesterreich, sowie von den Erzherzogen Albrecht und Wilhelm und vom dem Fürsten Ferdinand von Bulgarien. Die Beerdigung des Grafen Gartenau findet am Montag statt. Der Leichnam wird provisorisch in Graz befristet liegen. Man erwartet, daß sämtliche Verwandte des Verstorbenen, sowie Abgesandte des Kaisers von Oesterreich und des Fürsten von Bulgarien sowie eine Deputation des bulgarischen Regiments „Princ Alexander“ sich an der Trauerfeierlichkeit beteiligen werden.

Rom, 18. November. Der „Popolo Romano“ will wissen, der präsumtive österreichische Thronfolger werde sich nächstens nach Rom begeben. Dasselbe Blatt bringt den Besuch des Grafen Kalnoth bei dem italienischen Königspaare in Rom hiermit in Verbindung und meint, die Einzelheiten des beabsichtigten Besuchs seien vom Grafen Kalnoth mit dem Minister Brin endgültig geregelt worden.

Paris, 18. November. Eine Depesche Dobb's bestätigt die Unterwerfung zahlreicher Dahomeer. Behanzin mit seinen Kriegern entflohen, von einer Kolonne leichter Truppen verfolgt. Behanzins Unterwerfung wird erwartet. Der Zustand der Truppen ist vorzüglich.

Paris, 18. November. Wie die Blätter melden, erhielten die hiesigen Vertreter der Bergwerks-Gesellschaft in Carmaux Drohbrieve von Marschällen. Der Polizeipräsident ordnete die genaueste Überwachung der in der Avenue de l'Opéra gelegenen Bureau der Gesellschaft, wo im November vorigen Jahres ein Attentatsversuch gemacht wurde, an.

Madrid, 18. November. In dem Hause des Bürgermeisters von Torrete (Provinz Valencia) explodirte gestern eine Dynamitbombe, durch welche ein Materialschaden verursacht wurde. Menschen kamen nicht zu Schaden.

Marseille, 18. November. Infolge der Unteruchung über das Dombenattentat sind jetzt bereits 17 Personen verhaftet worden, 12 Italiener, 4 Franzosen und 1 Schwede, weitere Verhaftungen seien bevor.

Brüssel, 18. November. Bei der Einnahme von Cassino worden auch die von Emin Paicha zuletzt geheiratete ganzbarbarische Frau und ein einjähriger Sohn „Emm“ gefunden. Die Frau bestätigt die Ermordung

London, 18. November. Wie das Neueste Bureau ausairo meldet, trafen am 10. November 800 Derwische unter dem Befehl von Dönan Agral den unter Saleh Bey stehenden arabischen Boshopen am Hofabströmen an. Nach 24 Stunden andauerndem Kampf wurden die Derwische in die Flucht geschlagen und zogen sich unter Verlust von 26 Toten nach Aba Hammud zurück. Auf ägyptischer Seite fielen 13, darunter Saleh Bey. Von Wadi Halfa zur Hälfte gefandte 200 Mann vom Kamelreiterskorps trafen am Hofabströmen erst nach Beendigung des Kampfes ein.

London, 18. November. In Airbrie (Schottland) ist die Kohlengrube Summerlee Kirkwood bei Coatbridge in Brand geraten. 52 Bergarbeiter sind durch den Brand von der Oberfläche abgeholt; man befürchtet, daß die selben bereits erstickt seien.

New-York, 18. November. In New-York in Minnesota wird im September 1897 bei Gelegenheit des Konvents des „Ordens der Hermann-Söhne“ ein Denmal des allgemeinen Hermann oder Armin enthaltet werden. Dieses Denmal wird eine treue Skopie jenes im Keutoburger Walde sein, in einem Park von 64 Acre errichtet werden und 35 000 Doll. kosten, die bereits gezeichnet sind.

Ca. 2000 Stück Foulard-Seide Mt. 1.35 bis 5.85 p. M. — bebrudt mit den neuesten Dessins u. Farben — sowie schwarze, weiße u. farbige Seidenstoffe von 75 Pf. bis Mt. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 verschied. Qualit. und 2000 verschied. Farben, Dessins etc.)
Porio- und steuerfreie ins Haus! Katalog und Muster umgehend.
 G. Henneberg's Seiden-Fabrik (k. k. Hofl.) Zürich.

Der Total-Ausverkauf

meines gesamten Waren-Lagers findet täglich statt.
 Im die Räumung so schnell als möglich zu bewirken, verkaufe zu jedem annehmbaren Preise:
 Wintermäntel, Regenmäntel, Jacketts, Röder und Abendmäntel, Trikottailen, Blousen und Morgenröcke, Kinderkleidchen für jedes Alter, Tücher, Röcke, Bett- und Tischdecken, reinwollne Planelle, glatt und gemustert.
 Tricotagen, Strumpf- und sämtliche Wollwaren, Schultertragen, Korsetts, Kragen, Manschetten, Chemisettes, Universal-Gummiwäsche.

N. Begach, Burgstraße 47.

Bekanntmachung.
 Im Jahre 1894 werden für den Gerichts-tagebezug **Elbingerode** im Gerichtslokale zu **Elbingerode Gerichtstage** abgehalten werden:
 am 6. Januar, 2. Juni,
 3. Februar, 1. September,
 3. März, 6. Oktober,
 7. April, 3. November,
 5. Mai, 1. Dezember.
 Bernigerode, den 16. November 1893.
 Der Gerichtstags-Kommissar.
 Weinere,
 Amtsg. Richter.

Arkonische Kouplets, Weitere Vorträge, humoristische Duets, Terzette, Gesangsstücke, reizende Theaterstücke (Festspiele, Lustspiele, Possen etc.)
 Schattenspiele, Lieder für 1 u. mehrere Stimmen, arkonische Pantomimen, Lebende Bilder, Reden, Coaste, Prologe etc.
 * zu Kaisers Geburtstag, Vereinsabenden, Ballen, *
 Karnevalsunterhandlungen, zu Geburtstags, Weihnachts-, Neujahrs-festlichkeiten, Polterabend u. Hochzeit
 die neuesten und effektivsten, bezicht man am besten und billigsten von
G. Danner's Theater-Buchhandlung, Mühlhausen i. Thür.
 Umfangreicher Katalog auf Wunsch gratis und franco.

Raucher
 einer Weise guten Tabak's
 empfiehlt
Förster-Tabak & Pfd. 75 Pf.
Melange-Kanaster & Pfd. 60 Pf.
 bei Entnahme von 10 Pfd. werden franco.
Wernigerode. Alb. Holzberger.

Privat-Klinik Geiersberg
 am Gehege, Nordhauhen a. S.
 Gallenaffekt, Magen-, Darm-Nerven-krankheiten, chirurgische Krankheiten, (Orthopädie), Hals-, Nieren-, Blasen-krankheiten, Dr. Kollosser, Dr. Koch, Kreisphysikus Dr. Rüber.

Warnung.
 Der grosse Erfolg, den unsere **Pat.-H-Stollen** erlangt, hat Anlass zu verschiedenen werthlosen Nachahmungen gegeben. Man kenne daher unsere **Stets scharfen H-Stollen** (Kronenritt unmöglich) nur von uns direct, oder nur in solchen Eisenhandlungen, in denen unser Plakat (Roher Eisen im Hufeisen) ausgehängt ist. Preislisten und Zeugnisse gratis und franco.
Leonhardt & Co.
 Berlin, Schilfbauerdamm 2.

CACAO SOLUBLE
Suchard
 LEICHT LÖSLICHES CACAO-PULVER
 VORZÜGLICHE QUALITÄT.
 Preis-Medaille
 Weltausstellung Chicago.

Baron: Wenn meine Schwester Pauline nur etwas von ihrem **reig-be Teint** hätte, sie würde gewiß ihr halbes Vermögen dafür geben.
Fräulein Rosa: Warum so viel? **Grolich Crème** und **Grolichselse** lösen ja zusammen nur **M. 2.00** und bewirken Alles auf leichteste und schnellste Weise. Bei Anwendung dieser einfachen billigen Mittel ist schon zu sein, keine Kunst.
Crème Grolich
 entfernt unter Garantie
Sommerprossen, Leberflecke, Sonnenbrand, Miteffer, Nasenröte etc.
 und erhält den Teint zart und jugendlich frisch bis ins hohe Alter. Preis **M. 1,20.**
Savon Grolich
 dazu gehörige Seife **M. —,80.**
 Wenn Kaufe verlange man ausdrücklich die in Paris 1889 preisgekürzte **Crème Grolich**, da es werthlose Nachahmungen giebt.
Haupt-Depôt bei Johann Grolich, Droguerie „Zum weißen Engel“ in Brinn.
 Auch echt zu haben in Wernigerode bei Adolf Meyer und Gust. Alshleben, Droguerie.

Vorkursus: Anhaltische Bauschule Zerbst Wintersemester: 1. November.
 Unterricht: Tischler, Steinmetzen, sowie Fachschule für Eisenbahn, Strassen- u. Wasserbauarbeiten. Halbjährliche von Staats-Frühjahr-Examen. Kostfreie Unterkunft durch die Direktion.

In Wernigerode finden Anzeigen jeder Art die größte Verbreitung in Stadt und Land in der seit 37 Jahren bestehenden ältesten Zeitung, wozu die **Wernigerode Zeitung** und **Intelligenz-Blatt**, auch ein **antikes Kreisblatt der Grafschaft Wernigerode**. Briefe sind zu richten an **H. Angerstein**, Wernigerode, Horn.

Das erste frauenärztl. Buch.
 für die Gattin u. Mutter
 in gesunden Tagen der besten Seneker vor Krankheit, bei Krankheit der treueste ficherste Berater.
Das Frauenbuch
 Ein ärztlicher Ratgeber für die Frau in der Sammt und bei **Frauen-Krankheiten**
 von **Frau H. B. Adams** Dr. med.
 Mit zahlr. Abbildungen, 12 Lieferungen, à 50 Pfennig.
 Samt erläuternde Sprüche über die Frau eine Frau als Arzt, deren Rath durch eine langjährige Praxis schon weithin gebrungen ist. Mit diesem Preisbuche verbindet sich die Darstellung des Krankenstandes an alle Frauen, denen das Wohl ihrer selbst und ihrer Familie am Herzen liegt und bietet für alle die Kenntniss, welche für jede Frau, die ihren Beruf als Gattin und Mutter wahrhaft erfüllen will, unbedingt notwendig sind.
 Preis des Verlags des **Schönbach'schen Verlags-Anstalts** in Stuttgart.

Das seit 22 Jahren bestehende große **Bettfedern-Lager**
W. A. Sonnemann
 in **Ottensen bei Hamburg** verendet gegen Nachn., nicht unter 10 Pfd. **neue Bettfedern 60 Pfd., vorzügliche 120 Pfd., Halbdaunen 150 Pfd., prima 180, 200 und 250 Pfd., Daunen nur 250 u. 300 Pfd. pr. Pfd.** Umtausch gestattet, bei 50 Pfd. 5% Rabatt. **Prima Bettfedern, fertig genäht, zum 1-lchl. Setzt nur 14 Mt., 2-lchl. 17 Mt.**

Der Harzbote.

Nr. 24.

Feuilleton-Beilage.

1893.

Katharina Badendik.

Eine Kaiserin aus dem Volk.

Historische Erzählung von Boë von Reuß.
(Schluß.)

Der Finne erschraf sich und geriet in Verlegenheit. Katharina bemerkte es scharfsinnig und fuhr eilig fort: „Sei es gleich, oder ich rufe Hilfe herbei. Der Strid ist dem elenden Betrüger gemiß — trotz des Generals Scheremetjew. Schnell, die Zeit ist kostbar. Wo ist es?“

Der finnische Abenteurer sah, daß er das Spiel verloren habe, und lag im nächsten Augenblicke fluchtlos zu Katharina's Füßen. In diesem Augenblicke öffnete sich auch der goldbefranzte Vorhang des Eingangs, und ließ Peter eintreten. Im Hintergrunde befanden sich Menschilow und General Scheremetjew, welcher den Zar heimtückisch zum gegenwärtigen Besuche bei seiner Gemahlin veranlaßt hatte.

Katharina, im Gefühl ihrer Unschuld, trat Peter sofort mit tiefer Verbeugung entgegen und legte mit Würde: „So. Majestät kommen mit einem Besuche zuvor. Ew. Gnade will ich mich hilfesuchend an das Herz meines erhabenen Gemahls richten.“

Da trat General Scheremetjew dazwischen und sprach mit schneidendem Spott: „Die Weisheit meines nachgelassenen Gebieters mag selbst entscheiden, ob ich zuviel gelagt habe! Die schlafähnliche Sclavin, die die Gnade des Zars aus ihrer Niedrigkeit emporgehoben hat, ist eben unweirdig! Die sanfte Taube hat den Adler betrogen!“

Wit voller Klarheit erkannte Katharina die Größe der Gefahr, in welche sie durch die gegenwärtige Situation verwickelt war. Kaiz drängte sie sich an General Scheremetjew hinweg und sank zu Peters Füßen nieder. „Der Schein spricht gegen mich“, rief sie laut, „aber die Weisheit und Gerechtigkeit des großen Peter wird die Wahrheit erkennen! Dieser Mann ist ein Verräter, ein Betrüger, der sich für meinen ersten Gatten ausgab und mich zu schändlicher Flucht bewegen wollte. Aber ich habe ihn entlarvt — ichaldbewußt lag der Lende zu meinen Füßen.“

In Peters Anblick leuchtete und blühte es von bitterbösen Dächern. Zu ruhiger Ueberlegung war er gänzlich unfähig. Jornjuntelnd schleuderte er Katharina hinweg und rief wütend: „Nimm den Säbel aus der Scheide, um auf den zitternden Finnen loszufahren. Aber sei und energisch hielt ihn Menschilow zurück, indem er betauernd ansah: „Beim heiligen Kreuz — die Jarin ist unerschulbig! Ich kenne den Mann, er ist ein Abenteurer aus Finnland und hand eink unter den aufgelösten, rebellischen Streitkräften.“

„Du läst!“ jagte Peter, lieb aber doch den Säbel wieder sinken.

Jetzt trat Katharina vor, um mit Geistesgegenwart den erregten Vorteil auszubedenken. Auf Befehl des Generals Scheremetjew ließen ihn die Wachen passieren, fuhr sie in der Anklage fort: „So kam er in mein Gemach. Eine Anklage künste mich, doch gelang es mir bald, den Versuch zu enden.“

„So wird General Scheremetjew nähere Anskunft erteilen!“ rief Menschilow voll triumphierenden Spottes. Auf solchen Zwischenfall war der General nicht vorbereitet. Vor seinen Augen sah er die schlau genickten Karten seinen Händen entfallen, und das Spiel von seinen Gegnern aufgenommen werden. Trotz der bräunlichen Tinten, die Wind, Wetter und Lagerleben auf seinem Anlitze hervorgerufen hatten, sah man ihn schaldbewußt erblicken.

Peter hatte sich jetzt wirklich so weit beruhigt, um ein kurzes Verhör mit dem Finnen vornehmen zu können. Die Drohung des Spiekrutenlaufens ließ den Feigling bald alles gesehen. Das Geständnis entfaltete Peters Jorn aufs höchste und traf den General mit Ungnade und Verbannung.

IV.

Wenn die Entwicklung der Intrigue auch Katharinas Unschuld ans Licht gebracht hatte, blieb in Peters Brust dennoch ein Saedel zurück. Er hatte gesehen, daß Katharinas Herz immer noch an dem gestörten Gatten hing, und weil er durch ihren Einfluß edlern Gefühlen zugänglich geworden war, genügte ihm ihre verdoppelte Umgebung keineswegs. Er wollte mit ihrer Person auch ihr Herz besitzen.

Seine Stimmung ward von Tag zu Tag schlechter, zumal ihm der Sultan um diese Zeit durch seinen Großvezier Mehmet viel zu schaffen machte. In einer dreitägigen Schlacht am Bruth hatten die Russen vierzigtausend Mann verloren und sahen sich plötzlich in überster Jahreszeit, von den Feinden, besonders von ungeheuren Schwärmen Lützen und Latanen eingeschlossen. Jede Zufuhr von Lebensmitteln war ihnen abgeschnitten und es blieb ihnen kaum eine andere Wahl, als sich zu ergeben, oder dem Hunger und der Kälte zu erliegen.

Verbittert, verweisend schloß sich Peter in sein Zelt

ein. Selbst Katharina wagte kaum vor den Augen des Gebieters zu erscheinen. Bald litt sie auch gleich ihm. Hatten sie keine Herrschucht und die Ausbrüche seiner Köpheit bis jetzt innerlich entfernt von dem Gatten gehalten, so öffnete ihm das über ihn hereingebrochene Unglück nun ihr Herz. Für den Zar hatte sie nur Unterwerfung gehabt, aber für den lebenden Gatten erblühte plötzlich in ihrer Brust die Opferfreudigkeit eines treu liebenden Weibes! Allmählich reiste in ihrem Kugen Kopfe ein Plan heran, der den Gatten hoffentlich aus seiner verzweifelten Lage retten würde, ihm aber zugleich ihre Liebe und Zuneigung beweisen sollte.

Die Bestechlichkeit der türkischen Großen war ihr bekannt. Darum schrieb sie eigenhändig an den Großvezier Mehmet und bat ihn, mit den Russen Frieden zu schließen. Sie versprach dabei all ihren großen und anerkannten Einfluß auf Peter auszubieten und ihn von seinem Eroberungsplane auf Konstantinopel zurückzubringen. So lange sie, Katharina, an der Seite des Kaisers lebte, soll der Friede zwischen Russen und Türken nicht wieder gestört werden. Dazu nahm sie eine goldbeschlagene Truhe und füllte sie mit ihren Juwelen bis zum Rande. Bald blühte und funkelte es im Grunde des Kästchens angestrichelnd — neben den kostbaren, bunten Edelsteinen der Saphire, Smaragden und Amethysten leuchteten purpurfarbene Rubinen wie feurige Kohlen und daneben blühten große Diamanten gleich herabgeglittenen Sternen. Dazu nahm sie alles Gold, das sie bejaß oder besitzen sie im Augenblicke habhaft werden konnte, um die Fahlgier des Großveziers zu reizen und ihrem Friedenswunsche geneigt zu machen.

Der Plan gelang. Von dem Schache gelendet ließ sich Mehmet wirklich herbei finden, einen alligen Frieden zu schließen, den selbst Karls XII. von Schweden Einpruch beim Sultan nicht mehr zu hindern im Stande war. Peter verdankte Katharinas Klugheit und Opferfreudigkeit die Rettung aus großer Gefahr und hat ihr die bewiesene Treue lebenslang gelohnt. Nach seiner Rückkehr setzte er ihr zu Moskau selbst die Krone auf's Haupt und füßte zu ihren Ehren den Orden der heiligen Katharina.

Bei seinem 1725 erfolgten Tode ernannte er sie zur Nachfolgerin. Sie nahm die Krone an, um sie aber bereits wenige Jahre später an Peters Enkel, Peter II. zu überlassen.

Unwürdig!

Novelle von Wilhelm Anshom.

„Parbleu, das ist famos! Ich habe die Aquarellisten niemals für so ganz fürwärgig im Portrait-Genre angesehen — Raffini und einige wenige ihm Ebenbürtige ausgenommen — aber hier, vor diesem Bilde Erna's von Holfeld sage ich lieber peccavi!“

„Erna Holfeld“, corrigierte die Baronin Helene und schob mit ihren feinen fast durchsichtigen Händen und mit triumphierenden Blicken das kleine Blatt dicht vor ihren Oculi, der in gerabzu enthusiastischer Bewunderung bald mit, bald ohne Winckel das Aquarell betrachtete.

„Ah, bah“, antwortete er auf die Korrektur der Baronin, die Wut bei ihr einen neuen Weidbrief ausgeschrieben; sie bracht den alten nicht mehr!“

„Das ist ja die reine Helonie, Herr Graf! Und von Ihnen muß man derlei demokratische Glosse vernehmen? Unerbört! Unerbört! Aber mir scheint fast, als kämen Sie, sobald von meiner lieben Jugendfreundin die Rede ist, überhaupt aus aller Fassung! Gesehen Sie es mir. Ihrer um zwanzig Jahre zwar jüngeren, aber in dieser Angelegenheit durchaus mitterlichen Freundin: Sie haben ein Faible für Erna! . . .“

Die schöne junge Frau legte den Fächer vor sich hin, stützte das Kinn in die Hände, welche auf den hochangesehenen, mit den Allogden die glänzende Tischplatte berührenden Armen sich wogen, und blinzelte mit ihren sammetbraunen Augen ihr vis-à-vis so inauffällig an, daß Graf Hofentann wirklich in Verlegenheit geriet und durch eine schnell aufsteigende Röte das zarte Geheimnis seines Herzens verriet.

„Armer Freund“, meinte darauf die Baronin, „ich abnte es längst, aber Sie liebten hoffnungslos.“

„Wie konnte das auch anders sein“, seufzte der Graf mit einer Resignation, die durch ihre ehrliche Wahrhaftigkeit rührte.

„Das Portrait, das Sie eben so enthusiastisch bewunderten, ist sein Portrait — das Bild eines unvergeßenen Augenfreundes, der — ich weiß es — noch heute durch Ihre stillen Tränen geht! Sie liebte den braungelockten Knaben, den sie aus der Erinnerung zeichnete, schon als Mädchen, da sie noch im reichen Elternhause reich gewiegt war. Er war der Sohn eines später gebelten Kommandeurs, eines self made man. Da kam das rauhe Schicksal über beide Häuser. Erna wie Volkmar fanden plötzlich als arme Waisen da, und weil

von einander rief sie das wilde Hin und Her des Lebens. Aber niemals vergaß sie des Jugendgeliebten, und niemals wird ein anderer an die Stelle treten, die er in ihrem Herzen einnimmt. Ein Zufall führte mir die Pensionatsfreundin einmal im Gemüth unseres Großvaterlebens zu, und seitdem besetzte sich ihr Los. Ich empfahl sie zum Unterrichte in der guten Gesellschaft, und sie machte der Empfehlung so viel Ehre, daß sie in auskömmlicher Weise jetzt beglücklich leben kann.“

„Aber ihr großes Talent verdient ein noch weit besseres Los! Der Lorbeer des Künstlers gebührt dem Haupte Erna's! Und dazu beharrt es doch nur, daß sie sich mit ihren berechtigten Ansprüchen darauf öffentlich melde im kritischen Areopag. Sie soll dies Portrait ausstellen, und ihr Auf ist sofort begründet.“

Eben das schlug auch ihr vor, allein sie weigert sich und nennt das einen Raub an heiligsten Schätze eigenen Herzens! Es ist mit dem Mädchen nichts anzufangen. Zudem, vergessen Sie nicht, ist ihre Liebe dem Gegenstand derselben ein Geheimnis. Wie erfuhr sie von Volkmar von Kähs, daß er gleiche Gefühle für sie teile.“

„Volkmar von Kähs? Ah, der Name ist mir bekannt! Auch Künstler geworden, dürfte ich.“

„Ich glaube: Bildhauer.“

„Ganz recht. Ah, da hat es keine Gefahr: der Mann ist drüben in Amerika längst gestorben!“

„Das wissen Sie genau? So wäre der Nebenbuhler beseitigt!“

„Er ist tot vielleicht noch gefährlicher“, meinte der Graf.

„Aber das Alles ist ja doch Nebenache. Hauptsache bleibt: daß Erna ihr Bild ausstellt, und daß alle Welt ihrem Genie die gebührende Bewunderung zu teil werden läßt.“

„Geben Sie mir die Hand, lieber Graf. Sie sind ein edler Mann! Ein Ritter ohne Label!“

„Baronin Helene — ich darf Ihre Hand nicht nehmen, denn ich verdiene dieses Lob keineswegs. Ich handle Erna gegenüber aus Egoismus; ihre Erziehung würde meinem Herzen wohlthun, als wäre mit selbst eine Erziehung erfahren. Doch an's Werk! Jetzt hat das Fräulein keinen Grund mehr, ihr Bild zurückzuhalten.“

„Ach, ich freue mich schon auf den Sturm am Kunsthimmel, wenn dieser neue Stern aufsteigt vor aller Welt und seine himmlische Wärme, die er von der Sonne des Ideals empfangt, ausstrahlt in das eisalte Laboratorium der hochnetpaulichen Berufstheil!“

„Helene, ein Wort!“

„Triff dich vollends ein; was hast Du?“

„Bist Du allein? Bist Du für mich da?“

„Mein Gemahl hat mit Wady einen Gang in den Park unternommen. In solcher Aufregung sah ich mein sonst so stolzes Mädchen nie zuvor!“

„Höre ein Wunder! Er lebt! Er ist hier! Volkmar! Kaum wird mein Bild ausgestellt, so melde er sich.“

„Der Graf mußte aber doch bestimmt, er sei in Amerika längst gestorben! Vielleicht ist es nur ein Namensvetter?“

„Nicht doch! Dies diesen Brief; er spricht darin von unserer Jugend. Er bittet um eine Unterredung! Aber nimm doch und lies!“

Sie reichte der Freundin das Billet mit zitternden Händen und sank dann in den nächsten Sessel. Ihr Athem ging hörbar, ihre Blide gruben sich in die Miene der Baronin, welche langsam und aufmerksam die übersehende Aufschrift las. Sie mochte inständig ahnen, daß sie beobachtet werde, und zwang alle Gedanken zurück, die sich in ihren Miene verraten wollten.

„Du läst stets in meiner Seele wie in einem aufgeschlagenen Buch, Helene“, so sprach jetzt ganz im Ton der früheren Erregung die Zeitgenossin und hob fast stehend die Hände zu ihrer Freundin empor, „Du sollst es auch heute thun. Verminut: ich sehe zwischen den Zeilen ein Etwas, das sich weich und warm um mein armes Herz legt. Du weißt, was ich damit meine. Sage mir, Liebste, liest auch Du das aus diesem Briefe heraus?“

Die Baronin senkte den Blick vor Erna's gerabzu durchbohrenden Augen unwillkürlich zu Boden.

„Ich fürchte: Du betriffst Dich, Erna! Aber wir können ja bald in's Meine kommen, ohne daß Du Dich irgendwie exponierst. Auf diesem Brief lauter zu geben, die Unterredung zu gewähren — was hindert Dich? Doch ja, ein Gebante! Ich junte für Dich in die Weisheit. Er soll mich als Erna Holfeld wiedersehen — bist Du einverstanden?“

„Ein bisarere, aber kluger Gebante!“

Sie blühte nochmals in den Brief und nahm ihn zu sich. Dann warf sie sich an das Herz der Freundin und vergarb dort ihr heißes Anlit.

„Sie sehen, Erna, daß ich Sie nicht vergaß, soweit mir auch im Raume getrennt waren: gleich auf den ersten Blick erkannte ich Sie!“

„In der That? Es ist eine lange Reihe von Jahren —“

„Ah, lassen wir, was hinter uns liegt! Ich freue mich, daß mir bei der Feindschaft in die alte Welt gleich so ein Blickgenosse mit erstem Gruß entgegentritt.“

„Sie sind also auch einer von den viel Kaufenden, die drüben vergessens ein neues Glück gesucht?“

„Ja, wie man das nehmen will! Ich habe drüben viel harte Zeiten durchgemacht und bin dort gerüttelt und geschüttelt worden, daß ich oft glaubte, der ganze Lebensbaum müßte entwurzeln und verdorren! Aber schließlich scheint er im Gegenteil ganz neue Triebe angelegt zu haben. Es liegt da drüben in der Luft eine total andere Lebens- und Weltanschauung, und wer hier mit der alten Schiffbruch erlitten, der findet sich mit der neuen Welt bald ganz prächtig ab. So ist's auch mit mir ergangen! Unser deutsches Traumleben, im Reiche der Kunst existiert es nach wie vor — das am kalten Herde hockt und über hochfliegenden Idealen brüht, ist doch am Ende ein recht überwindener Standpunkt — fast so überwinden wie die sogenannte Herzensliebe oder Seelenne! Neben mir nicht weiter von dem Thema, 's ist unerquicklich genug. Kommen wir zum zweiten Punkte, vielmehr zur Sache: d. h. also hier zum Zweck meines Besuchs!“

„Ich bitte darum!“

„Wissen Sie, Erna, Sie haben Talent; das Aquarell ist drüben ganz so wie in England ein ausgeprägtes Favorit-Genre der kaufsfähigsten Gesellschaftskreise. Wie wär's, wenn wir so eine Art Kompagnie-Gesellschaft machten? Ich hatte ursprünglich so ein wunderbares Künstlerlager von plastischen Werken. Das aber hat drüben keinen rechten Absatz. Meine eigenen Sachen erst recht nicht. Da bin ich denn nun auf den Gedanken gekommen: einen stehenden Kunstbazar von Gemälden zu etablieren. Deutsche Aquarelle auf den Markt werfen — da liegt etwas drin, das ist ein gesunder geschäftlicher Gedanke. Ist Ihr Name erst ein wenig en vogue — und wie das in Amerika gemacht wird, darin bin ich vollständig eingeweiht, so kommen Sie selbst nach und werden als Favorit-Porträtistin ein Gehobenes verdienen. Kurzum, wie ich Ihr Bild sah und Ihren Namen las, stand der Gedanke sofort fest in mir: Du wirst Erna's Manager! Sie sollen mich als künftigen Thebaner seiner Zeit schon loben, ich verpöche nicht zu viel!“

„Aber — Sie gestatten doch, daß ich mir das Alles, was so utopisch, so ganz unerwartet auf mich einströmte, ein wenig überlege! Ich schreibe Ihnen in der mir in Ihrem Briefe aufgegebenen Adresse in spätestens drei Tagen.“

„All right, Erna! Bis dahin leben Sie wohl!“

„Ja, betrachten Sie nur die Hand. Der Goldreif sieht noch immer. Good by!“

Es war ein fast cynisches Lachen, mit dem er diese letzte Rede begleitete. Baronin Helene fuhr es eisfalt über das Herz, und sie dachte mit liebender Angst der Freundin, die diese schrecklichen Entschlüssen als Kunstlerin vernehmen mußte!

„Nun, wenn kein anderer Grund Sie bestimmen kann, Ihre Absicht, uns zu verlassen, aufzugeben, Herr Graf, so hören Sie, daß Erna's Jugendfreund ein Unwiderlicher ist, gegen den Sie vielleicht auch Ihren Schuß eines Tages in Anspruch nehmen dürften! Ich glaube das um so bestimmter, als dieser Herr Kühns nach der Abfertigung, die wir ihm in Erna's Namen aufnehmen ließen, sich wahrscheinlich in sehr rabulier Stimmung befindet. Sie wissen, mein Gatte ist zur Gefährlichkeit nach Stockholm verlegt, Sie müssen nach seiner Adresse Erna gegenüber an seine Stelle treten!“

Der Graf senkte in tiefer Bewegung das Haupt und blickte mit verlorenen Augen zur Baronin hinüber.

„Wie thöricht wir Menschen doch rechnen“, flüsterte er nach einer Weile; ich dachte durch meine dreiste Notiz vom Tode des Volkmar von Kühns Erna aus ihrer allzu großen Weisheit gewaltsam hervorzuziehen an die Desentlichkeit, daß diese ihr den längst verdienten Ehrenpreis zolle, und nun muß dieser Mann nicht nur leben, — sondern auch hier am Orte sein und so allerletzt dem guten Mädchen diese entsetzliche Enttäuschung bereiten! Wird sie den schweren Schlag überwinden?“

„Ich hoffe doch! Sie kämpft wacker!“

Der Baron trat ein und unterbrach das Gespräch.

„Du willst uns schon so früh verlassen? Ich sah Deinen Wagen kommen“, fragte er den ihm lange Bekannten Grafen.

„Meine Tante, die Stiftsdame von St. Ursula, erwartet mich zum Souper; ich sahre den Linnweg durch den Stadtpark. Dort ist's gar herrlich, jetzt um ein Abend.“

„Ach Erna, hat diese Vorliebe — aber ich habe sie schon genannt“, fiel lebhaft der Baron ein. „Es ist eine unsichere Gegend!“

Der Graf griff rasch nach dem Hut.

„Wenn ich das Fräulein treffe, will auch ich Sie warnen, meinte er, dem Freunde dankbar die Hand drückend. „Es ist doch wohl besser — ich bleibe überhaupt, wenn ich auch selber daran frage, meine Freunde doch lieber ich, als Sie! Weit lieber!“

Der Abend dunkelte früher, denn schwere Regenwolken hatten sich seit Mittag von allen Seiten zusammengezogen, hin und wieder kamen heftige Windböen von Nordosten und bliesen den Staub von der ausgetretenen Parthustrasse den vereinzelt spaziergängern, die dort unter frisch knospenden Margolin eine Wendenholung suchten, spöttisch in das Gesicht.

Auch Erna empfand statt der erhofften Erquickung nur das Widerwärtige einer von Staub durchsetzten Atmosphäre und suchte sich daher durch die große Hauptallee vor dem drohenden Unwetter noch rechtzeitig in die Stadt zu flüchten. Aber das Unwetter nagte noch schneller, als sie gedacht; schon fielen einige Regentropfen; ringsum schien die grüne Einsamkeit wie ausgehorben.

Da plötzlich ipert ihr ein Mensch den Pfad, in dem ihr Auge nur zu bekannte Züge wiederfindet; das Herz schneit sich ihr zusammen. Mit rotunterlaufenen Augen und schwankendem Fuß tritt ihr der Entsetzliche entgegen. Das Volkmar sie erkannt, scheint noch zweifelhaft. Aber eines ist offenbar: er ist ein Bettler, der den Nord nicht scheut, um zum Ziel zu kommen. Demgemäß ist auch der heitere Kurus der Stimme: Dein Geld, oder Dein Leben! Erna wirft ihm ihre Börse vor die Füße; sie will fliehen, aber sie vermag es nicht, ihr Körper bricht über zitternden Knien zusammen.

Ein dämonischer Lustreiß des Verworfenen folgt dem Falle seines Opfers, er nähet sich ihr und blickt sich mit häßlichen Lachen nieder zu dem marmorweißen schönen Angesicht.

Da plötzlich Pferdehufschlag und Wagenräder und eine elerne Faust schneidet den Glenden zur Seite.

Als Erna erwacht, befindet sie sich im Stiff zu St. Ursula; aber ihr Bewußtsein verschwindet sofort wieder. Eine lange Krankheit folgte; die Wälder färbten sich schon rot, als die Genevieve endlich das Kloster verließ. Sie fuhr im Wagen des Grafen Hohentann, demselben, der sie einst an jenem unglücklichen Abend jenem Krankenhause angeführt hatte, sie blühte heller, ruhiger und sicher. Das Phantom aus der Jugendzeit war dahingeschwunden für immer, wie die Neberräume ihrer Krankheit, und vor ihrem Herzen lag ein neues Bild auf, das ihr keine Enttäuschung mehr bereiten sollte.

(Nachdruck verboten.)

Aus dem herbstlichen Berlin.

(Berliner Brief.)

Mollafford und Herbststimmung, wie gehören sie beide zusammen! Der Herbst ist der Mollafford in dem großen Klangreichen Konzert von Natur und Jahreszeiten. „Ach, wie so halb verhallt der Regen!“ Auch dieser berühmte Zwiegesang des gemüthlichen Menschensohns klagt in schwerem Mollafford den Vergänglichkeitskummer des herbstlich gestimmten Herzens aus. Das Fied vom Sterben und Vergehen, das draußen Wald und Feld vernehmlich ankniffen beginnen, erklingt auch in den Straßen Berlins, mo nur immer herbstlich gelbe Abenddämmerung ihr weisses Laub den übermüthigen Wänden überlassen und wehmüthig daran erinnern, daß die Zeit der im Freien genossenen Freuden vorüber, daß der Ausstellungspart bereits seine gastlichen Pforten geschlossen und es auch bei Kroll schon dbe und still ist. Das sind für den Berliner stets die untrüglichen Vorzeichen des nahenden Herbstes und offiziellen Schlußes der Sommerferien. Das Leben zieht sich daher gemach aus der freien Natur wieder in den engeren Bezirk der menschlichen Behausungen zurück, und die Wäber, die Sommerfrischen und Luftkurorte beginnen ihre letzten Gäste zu den heimathlichen Penaten zurückzuführen. Ueberall erblickt man „zurückgekommene Epizentren“, von allen Himmelsrichtungen treffen sie ein, von Sydt, Midwey oder Interland, von Saphis, Schreiberhau oder Gassen. Ja, wenn nur alles erst wieder im alten Geleise wäre, denn sie überlaufen einen förmlich mit der Frage: „Auch wieder da, Bester, mo waren Sie doch gleich diesen Sommer?“ Gewiß eine erfreuliche, teilnahmevolle Frage für jeden, der wenigstens acht Tage verweilt war, aber auch eine ebenso entsetzliche Frage, für jeden andren, der wie z. B. mein Freund Karl, diesmal zu den „Zuhausegebliebenen“ gehört. Dem eine Foller ist jede Sommerferien, in der man das schreckliche Verbrechen begangen, sich die modische Sommerreise zu versagen. Mein Freund Karl sieht das jetzt vollständig ein, und hat mir versichert, sich seinen künftigen Sommer wieder demassen an guten Ton und der bösen „Gesellschaft“ zu verdingen, denn die Strafe, die er dafür leidet ist schlimmer, als er sie sich gedacht. Wie ein Dieb muß er seinen Blickes umher schleichen, in beständiger Furcht, von neugierigen oder schadenfrohen Bekannten erwischt und durch höfliche Fragen nach seiner Sommerreise gebedemüthigt zu werden. Schon Ende Mai begann die Toritur. Wo werden Sie denn diesmal ihren Sommer verbringen?“ stöten gütige Frager zu Hinten. „Werden Sie dies Jahr wieder nach Heringsdorf gehen?“ examinierten solche Fragstellerinnen zur Redden. D, es war zum verzweifeln. Gewiß, meine Gnädige, gewiß an die See oder ins Gebirge, sobald nur mein Urlaub eingetroffen“ war die Antwort, die ich meinen Karl einige vierzig Mal habe geben hören, und um deren Erteilung ich ihm vierzig oder aber Mal durch geschicktes Reklirieren sich brüden hat. Aber niemand kann seinem Schicksal entinnen und das war es zweifellos, gerade bei dem vorstehenden Ausgang von den lästigen Fragern ertappt zu werden. „Noch immer hier, Bester. Wie? Noch immer?“

„Mein Urlaub, mein Urlaub, in vierzehn Tagen aber, denke

ich, ist er sicher da.“ Aus den vierzehn Tagen wurden vierzehn Wochen, in denen mein Karl endlich etwas Ruhe hatte vor seinen lästigen Fragstellern, die nun alle in ihren Seebädern oder Bergen saßen. Aber diese Ruhe war doch nur äußerlich, denn tiefinnerlich schlug ja das Gewissen, das böse Gewissen des begangenen gesellschaftlichen Verbrechens. Er hatte Berlin, das „im Sommer unerträgliche Berlin“ den ganzen Sommer nicht verlassen! Nicht verlassen! D doch, verlassen mit der Stadtbahn, verlassen mit der Pferde- und Dampfstraßenbahn, oder nicht verlassen im gesellschaftlichen Sinne, verlassen zu einer Modereise, auf der man sich für sein teures Geld die große Annehmlichkeit erlauben kann, wogelnd in fremden, feuchden Gasthöfenbeten zur Nacht sein Auge schließen zu können und alle Tage an fremden Tischen sich über schlechte Speisen und unversäimte Rednungen erheben zu dürfen. Wie gut hatte es mein Karl dagegen in seinen begladigen Berliner Pfählen. Drei Schritte um die Ecke, und er war im herrlichsten Gebirge, im fastigen Grün des Viktoriaparkes, der neuesten Sehungswürdigkeit Berlins, die den weitberühmten Kreuzberg schmückt. Der Nachmittag kam — eine kurze Fahrt für nur zehn Pfennig und Karl „habete See“ zwar nicht in Herings- oder aber doch in Wilmersdorf oder Galesen. Der nächstfolgende warme Sommertag fand ihn auf weichen Mooskissen am träumerischen Grunewalden, lang ausgestreckt unter einem alten mächtigen Baumriesen, und Sonne, Luftkühle und Rindbaden der wogelnden Beschattung des Lustplatzes wohnend, ohne hierfür auch nur einen Pfennig Kartage an irgend jemand bezahlen zu müssen. Ein anderer Tag sah ihn hinwiederum stillerzogen in die Wälder der Ausstellung durchwandern, und dann bei den Klängen zweier Kapellen in den Anlagen des sichdurchfluteten Parks, welche seiner Phantasie die Kurpermanen des vornehmsten Weltbades käufend erzeigten, dem Gemüthe eines löstlichen Bierpudels fröhnen, wie ihn die Thermen seines Kurortes aufzuweisen haben dürften.

Mein Karl wurde ordentlich warm und weich, als er mir von diesen Freuden seiner Berliner Sommerfrische erzählte, und ich konnte somit nicht umhin, in einer Art herbstlicher Moll-Näherung ihm bewegt die Hand zu drücken. Aber, was nicht ihm meine Teilnahme, wenn jetzt jeder neue Tag die alten Feiniger wieder zurückführt, und Karl bei seiner Kurzhichtigkeit natürlich wider Willen allen Fragstellern direkt in den Weg läuft? Er verucht zwar stets, das Weite zu gewinnen, kann aber naturgemäß niemals so schnell entweichen, daß er nicht auf die vernichtenden Fragen, wo er seinen Sommerurlaub verbrachte, noch gehalten wäre, hinüberzulaufen: „Freilich, ich habe herrlich gebadet“, oder „ich habe die löstlichste Fernsicht“ (soweit man eben vom Kreuzberg sehen kann). Denn er darf die nackte Wahrheit nicht sagen, daß die Seelenruhe guter Christen nicht durch das fürchterliche Geständnis gefährden, daß er jetzt, wo das Reisen doch so billig und ein Mann von Stand in der Gesellschaft von seiner Sommerreise löstliche Weite erhalte muß, den ganzen Sommer in Berlin geblieben! Endlich hätte es doch einen erfahren und felleite ihn mittheilsam mit der Frage: „Sie waren diesem Sommer wirklich nirgends?“

„Nirgends außer in Berlin.“

„Sie Aermster, was müssen Sie gestehen haben. Nur in Berlin, in dieser Städtchen?“ und er ruft es denn nächsten Bekannten zu: „Denken Sie nur der arme X., nein, es ist unbekannt, er war — nirgends!“

Vermischtes.

Ein **Vernigeröder**, der einer der in Chicago konzertierenden sog. deutschen Militärkapellen angehört (bekanntlich sind dies nicht wirkliche Militärmusikanten, sondern aus in Phantasie-Uniform gekleideten Zivilmusikanten zusammengesetzte), sendet uns nachfolgenden Auschnitt aus der dort erscheinenden Zeitung „Der West“: Die deutsche Infanterie- und Kavallerie-Kapelle, welche augenblicklich in deutscher Dorfe die daselbst behagenden Gäste durch ihre ausgezeichnete Musik erfreuen, werden vor ihrer Rückkehr nach der alten Heimat eine Gasttour durch die größeren Städte unseres Landes machen. Eigentlich war die Absicht vorhanden, gleich nach Schluß der Weltausstellung wieder nach Berlin zurückzukehren, aber von Ost und West trafen so viele Briefe ein, auch dort Konzerte zu geben, daß das Programm eine Aenderung erfahren hat. Herr Chas. Wolff, der Unternehmer aus Berlin, hat nun einen Kontrakt mit Herrn James W. Morrissy und Henry Wolfsohn von New-York abgeschlossen, die beiden Kapellen in St. Louis, Cincinnati, Louisville, Cleveland, Detroit, Buffalo, Boston, Washington, Baltimore, Brooklyn, Newark und New-York aufzutreten zu lassen. In jedem dieser Städte werden „3 Wagner“, eine „große militärische Nacht“, eine „Opern-Nacht“, eine sogenannte „amerikanische Nacht“ und eine „Volks-Nacht“ abgehalten werden. Außer diesem Kontrakt, wodurch gewiß unsere deutschen Landesbrüder sich überall einen großen Ruhm erwerben, wird wahrscheinlich noch ein zweiter eingegangen werden, wobei dann wohl auch Denver, San Francisco sowie die anderen größeren Städte berührt werden. Ein finanzieller Erfolg wird wohl schon im Voraus als sicher anzunehmen sein, haben sich doch unsere „blauen und weißen Jungen“ während ihrer Konzerte in der Madison Square Garden in New-York, wo sie Wohlthätigkeits-Konzerte gaben, und sich dadurch die Herzer in Sturm eroberten, die schöne Summe von 40,000 Dollar zusammengebehalten, so daß sie mit 30,000 Dollar die New-Yorker Wohlthätigkeits-Anstalten unterstützen konnten.

Angerstein's Buchdruckerei.

Der Harz-Bote.

Amtliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. Korrespondenz oder deren Raum 10 Pfg. nach Auswärts 15. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Bernigerode bei B. Angerstein bis Montags und Donnerstags, abends 7 Uhr, angenommen.

Nr. 93.

Mittwoch, den 22. November

1893.

Partei und Presse.

Die konservative Partei besitzt 67 Mandate im Reichstag und 147 im preussischen Landtag, ist also im letzteren die stärkste Partei. Im Reichstag steht noch dazu ein Teil der Inhaber antimilitärischer Mandate den Konventionen nahe und veranlaßt zum Teil konservativen Wählern den Sitz im Parlament. Es ist auffallend und kann nicht oft genug betont werden, daß der Stand der konservativen Presse dem der Partei auch nicht entfernt entspricht. Und doch muß dieses Ziel im Interesse der konservativen Sache mit aller Energie erstritten werden. Die freisinnige Partei ist im Reichs- und Landtag infolge ihrer fortwährenden Verluste an Mandaten zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt und kann auf den Gang der parlamentarischen Verhandlungen einen Einfluß kaum noch ausüben. Welchen weitreichenden Einfluß dem ungeachtet aber noch die freisinnige Presse ausübt, weiß jeder, der die Verbreitung der liberalen Berliner Presse kennt. Ohne diese Presse und ihren Anhang brauchte man über den Freisinn nicht mehr zu reden. Die Sozialdemokratie besitzt im Reichstag nur 44 Sitze, die sozialdemokratische Presse vergrößert sich aber täglich und trägt die Freisinnigen der Umhülzung in die entgegenstehenden Gebirgsdüster. Das Zentrum hat es schon lange verstanden, sich eine den Machtverhältnissen der Partei entsprechende Presse zu schaffen, ohne die der Kulturkampf vielleicht einen der Partei weniger günstigen Ausgang genommen hätte. Der Nationalliberalismus gebietet über eine Reihe von Provinzialparlamenten ersten Ranges. Man kann getrost sagen, daß keine Partei ihre Presse so sehr vernachlässigt als die konservative. Wir wollen auf die verschiedenartigen Gründe dieser unlesbaren Erscheinung nicht eingehen, sie sind den meisten bekannt. Aber immer wieder von neuem muß hervorgerufen werden, daß hier Wandel geschaffen werden muß. Eine große Partei wie die konservative, bedarf auch einer ausreichenden publizistischen Vertretung, wenn sie auf die Dauer Erfolge erlangen will. Die radikalsten Antimilitaristen sind schnell bei der Hand mit der Gründung von Wochen- und Tagesblättern, überall, wo antimilitärische Vereine aufstehen, pflügt auch bald ein oder zwei zu folgen. Sie wissen eben, daß ohne eine ausgebreitete Presse jede Agitation vergeblich ist. Die konservative Presse muß vermehrt, die bestehenden Blätter aber vor allem mißlich nachhaltiger als bisher von den Parteigenossen unterhalten werden. Die Zukunft der Partei hängt nicht zum kleinsten Teil von der Entwicklung ihrer Presse ab. Ganz unmöglich aber sollte es sein, daß die liberalen oder sogenannten parteilose Presse, die immer versämmt (manchmal auch unverständig) liberal ist, von konservativen Männern unterhalten wird, was leider noch immer vorkommt. Erst wenn es uns gelingt, den Einfluß der freisinnigen Presse lahm zu legen, dürfen wir hoffen, die großen Aufgaben, die unserer harren, ihrem ganzen Umfang nach zu erfüllen.

Elbingerode, den 17. November 1893.

(Von Inserieren.) Unweisselhaft ist die Annonce das beste Mittel für die Erweiterung des Kundentums, somit für die Führung jedes Geschäftes, und es ist keineswegs zu viel gesagt, wenn man heute von dem Zeitalter der Annonce spricht. Unsere Großstädte liefern einen reichen Beitrag zum Kapital des Inseratenwesens und man ist oft erstaunt über die Art und Weise des Annoncierens und die Fingigkeit der Inserenten, so daß man in der That auch von einer Kunst des Inserierens reden kann. Der Geschäftsmann, welcher ohne Vernachlässigung der anderen Hilfsmittel, sich der Anzeige seiner Artikel durch die Presse bedient, hat weit eher Aussicht dieselben zu verkaufen, als wenn er von der öffentlichen Bekanntmachung absteht. Daher legt es im eigenen Interesse des größeren Umsatzes erzielten Wollenden, daß er annonciert; er kann davon absehen, wenn er sein Geschäft verkleinern und schließlich aufgeben will. Eine große Firma glaubte, daß sie bekannt genug sei und nicht mehr nötig hätte, zu inserieren; sie unterließ es und die Folge war, daß das Geschäft von Jahr zu Jahr zurück ging. Ein belarmer Interent, der große Reichthümer durch das Annoncieren erworben, schreibt folgendes: Die Annonce ist der befruchtende Tau, die belebende Seele eines jeden Unternehmens; sie ist die erste Stufe auf der Treppe zu dem Tempel des Reichtums und Wohlstandes. Nur wer sich ihrer bedient, wird den Siegespreis erlangen und dieser Preis wäre wohl eines Versuches wert! Die Annonce ist das moderne Geschäftsgeld. Nicht an dem, was, sondern was man annonciert, erkennt man, welcher Geist das Geschäft beherrscht. Nichts ist bei der gegenwärtigen Art des Geschäftsbetriebes notwendiger, als das große Publikum fortwährend und immer wieder durch Annoncen aufmerksam zu machen.

Als bestes blutstillendes Mittel soll sich nach den Versuchen des Professors Geeser von der Jannab-Universität Eisen-Kalium bewährt haben. Es magt das Blut

schnell gerinnen und bildet eine sandartige Masse, welche die Haut nicht reizt; vor dem Eisenpulver und Eisenoxid hat es den Vorzug, daß es nicht mit dem Blut zu harten Massen erstarren, während Eisen-Kalium damit eine weiche Masse bildet.

Die Erfindung der Streichhölzer feiert in diesem Jahre ihr 60jähriges Jubiläum. Der deutsche Student F. F. Kammerer hat die Erfindung auf der Festung Hohen-Alperg gemacht, als er wegen politischen Vergehens dort eine sechsmonatige Haftstrafe verbüßte. Damals, im Jahre 1833 war noch kein Patent- und Musterrecht-Gesetz vorhanden, und der Erfinder konnte nach der Entlassung aus der Haft seine Patente nicht verkaufen. Die Herstellungsweise wurde schnell bekannt, und die Konkurrenz übernahm den Erfinder in der Weise, daß er sein Vermögen verlor. Im Jahre 1837 starb er im Irrenhause zu Ludwigslburg in Mecklenburg.

Falsche fünfzig-Mark-Scheine sollen sich an fast allen deutschen Bankplätzen in größerer Zahl im Umlauf befinden. Die Beschreibung der Fälschlinge ist folgende: Der Schein ist zwei Millimeter breiter als echte Scheine und besteht nicht aus einem zweifach bedruckten Blatt, sondern aus zwei bedruckten Blättern und einem als Zwischenglied dienenden Blatt, welche zusammengeklebt worden sind. Die Fasern sind zwischen das unbedruckte und das Mittelteil enthaltene Blatt an entsprechender Stelle in geringer Menge eingestreut. Das Papier ist auf dem die Fasern enthaltenden Teil mit blauer Wasserfarbe überpinselt. Die Wasserfarben sind nicht gleiche Abtöne von einander wie bei den echten Scheinen; dieselben sind anscheinend von einer Platte mit vertieft gegrohenen Linien abgepreßt. Der Strich ist ziemlich unregelmäßig, das Füll, in welchem derselbe sich befindet, ist ohne Gefrierung. Um dem Schein ein älteres, schmutziges Aussehen zu geben, ist das Blatt mit einem leichten gelblichen Anstrich versehen worden. Der Kontrollstempel und die Nummer, sowie die Worte „Fünfzig Mark“ auf der Rückseite sind mit menigroter, anstatt mit zinnoberroter Farbe gedruckt. Der braune Farbton ist im Ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

(Nicht husten!) Man glaubt gar nicht, welche Saubereit diese Worte befehlen, wenn man sich dieselben als Ermahnung streng vornimmt, oder wenn man sie Kindern einbringt. Ein sehr tüchtiger amerikanischer Arzt behauptete, daß jeder Husten durch dieses gewiß einfache Mittel sofort in seine Ruhe werde, indem man durch den festen Voratz, nicht zu husten, dem unangenehmen Drange und Gehül in der Kehle tapfer widerstehe, aber dem behändigen, gedankenlosen, schiefer gewohnheitsmäßigen Husten, welcher unfehlbar einen schümmen, lange andauernden Husten, wenn nicht gar ernstliche Entzündungen der Lungen nach sich zieht, diesen gedankenlosen Husten wird durch das energische Wort: „Nicht husten!“ ein für allemal ein Ende gesetzt. Bei Kindern besonders kann man dieses Mittel mit Erfolg anwenden, wenn sie durch ein unvorsichtiges Wort der Mutter zu Husten kommen. Aber, welche durch unvorsichtiges Husten im Konkreten so oft den Genuß an sich Schönen in der Weise beeinträchtigen, sollten einmal die Eltern eben Selbste machen und sobald ihnen der zum Husten zwingende Luftreiz kommt, sich nicht husten!

Ans der Umgegend.

Clausthal, 17. November. Der Denker in Clausthal ist zum Bergarbeiter ein Grubenheizer Krell am Westufer wurde erhört den Titel „Obersteiger.“ Grubenheizer am Habichtswald ist an das Braunkohlenwerk verlegt. Poststeiger Karl Fried in Rautenforde.

Bericht

über die Sitzung der Strafkammer Königl. Landgerichte zu Hal vom 15. November 1893.

Die separierte Ehefrau Müller, Fried von hier wurde des einfachen Diebstahls schuldig und mit 3 Wochen Gefängnis gestraft.

Von der Anklage der Majestätsbeleidigung der Resporteur Hugo Gierl und der Schaller aus Bernigerode freigesprochen.

Auch die Verhandlung gegen die Ehefrau des Arbeiters Christoph Hellige, Marie geb. Hellmann aus Gelsert wegen schweren Diebstahls endete mit der Freisprechung der Angeklagten.

Zu 6 Monaten Gefängnis wurde die Ehefrau des Arbeiters Gustav Vorreiter, Ernestine geb. Gobel aus Albersleben, wegen wissenschaftlicher Anschuldbildung verurteilt. Der Hofmeister Andreas Koehler aus Roklum wurde

wegen einer Majestätsbeleidigung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Anwalt Robert Schröder und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. von Jureborn aus Queblunow sind angeklagt, am 1. Februar d. Js. den Privatmann Pust daselbst gemeinschaftlich mißhandelt zu haben. Das Gericht sprach die Ehefrau Schröder frei und strafte ihren kompromittierten Gatten mit 50 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 10 Tagen Gefängnis.

Wegen Körperverletzung verurteilte das Gericht den Schachspieler Friedrich Haake aus Croppenstedt zu zwei Jahren Gefängnis, auch beschloß das Gericht die sofortige Verhaftung des Messerhebers.

Unter der Anklage des gemeinschaftlichen schweren Diebstahls standen der Wälderlehrling Franz Kuska, der Schulknecht Alfred Bergmann und der Burische Otto Bräcker von hier. Kuska wurde mit 6 Wochen Gefängnis, Bräcker, der sich im strafbaren Rückfalle befindet, zu 3 Monaten Gefängnis und Bergmann zu 1 Monat Gefängnis verurteilt.

Die Verurteilung des Handelsmanns Eward Brandt aus Albersleben gegen das Urteil des Königl. Schöffengerichts daselbst vom 23. August d. Js. durch welches derselbe wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt ist, wurde verworfen. (Sabb. Jta. u. Jntbl.)

Aus dem Oberverwaltungsgericht.

Das aus dem Abfließen der fürstlich Stolberg'schen Forsten gebildete Malzwasser tritt von Süden her in die Feldmark Drübed ein. Dasselbe wird in einem etwa 60 Meter langen Stollen durch den Karberg geführt und durchsichtiger sodann unter dem Namen Nollenbach die Gemarkung und Drübed, die es demnach in Nordosten an der Bodenstedter Grenze wieder verläßt. Im Winter 1891/92 war der erwähnte Stollen an einer Stelle zu sammengebrochen. Die fürstliche Verwaltung erhob desßhalb Klage gegen die Separations-Interessenten von Drübed, mit Ausnahme der Pfarre und Schule, und beantragte, dieselben für verpflichtet zu erklären, den Graben einschließlich des Stollens durch den Karberg nach den Bestimmungen des Separationsgesetzes zu unterhalten und demgemäß die jetzt erforderliche Räumung und Stollenreparatur zu bewirken. Die Klage stützte sich auf die Ausführung, daß nach dem Separationsgesetz das Malzwasser wie der Nollenbach von den besagten Interessenten zu unterhalten sei, und daß der Stollen einen Bestandteil dieser Wasserläufe bilde und zur Abführung des Wassers unentbehrlich sei. Die Besagten dagegen waren der Meinung, sie hätten nach dem Gesetz nur die Pflicht der Grabenräumung; der Stollen aber sei kein Graben, und da ihn der Kläger ausschließlich in seinem Interesse angelegt habe, so müsse er ihn auch unterhalten. Der Präsidialsenat zu Bernigerode erkannte am 18. Juli

mit der Ausführung, daß der Stollen, die Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen diese Entscheidung ist die Revision eingelegt worden, und der Bezirksauschuss hat am 7. Januar d. Js. ab, daß die Besagten zur mit dem Stollen zu unterhalten sein, und daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses Revision ein. — Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen dieses, daß die Besagten zur Begründung dieser Entscheidung Interzessionsverfahren nicht entwerfen dürfen, sondern nur der Räumung im einzelnen, sei wiederum nicht vom Stollen, sondern im Stollen selbst zu bestimmen. Im übrigen erachtet das Gericht auch auf den Stollen, der Klage basier nach § 66 des Gesetzes über die Ausführung des Separationsgesetzes, sei. Gegen dieses, Fortdauerung der Klageerkenntnis, die Wiederherstellung einer festen Begründung, daß dies auch in der Sache begründet werden müssen. Gegen